



§1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

§1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der ir interactive GmbH, nachfolgend in Kurzform „Agentur“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von der Agentur nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

§1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunde zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§1.2 Die Agentur erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Corporate Design, Webdesign und Webentwicklung, Web-Applikationen, Gestaltung von Print und Werbemaßnahmen, Domain, Hosting und Housing sowie IT-Technik und Support. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen der Agentur.

§2 VERTRAGSBESTANDTEILE UND ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

§2.1 Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag oder Service- Et Updatevertrag und seinen Anlagen das vom Kunden der Agentur auszuhändigende Briefing. Wird das Briefing vom Kunden der Agentur mündlich oder fermündlich mitgeteilt, so erstellt die Agentur über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach der mündlichen oder fermündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.

§2.2 Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

§2.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Agentur, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

§3 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

§3.1 Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von der Agentur im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur.

§3.2 Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

§3.3 Die Agentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Agentur und Kunde ausgeschlossen werden.

§3.4 Die Arbeiten der Agentur dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Agentur vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

§3.5 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Agentur.

§3.6 Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

§4 MITWIRKUNG DES KUNDEN

§4.1 Der Kunde stellt dem Anbieter einzubindende Inhalte (Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Tabellen, etc.) in der gemäß Leistungsbeschreibung vereinbarten Form zur Verfügung. Für die Beschaffung oder Herstellung der Inhalte ist der Kunde selbst verantwortlich es sei denn er Beauftragt die Agentur diese zur Verfügung zu stellen.

§4.2 Der Kunde stellt dem Anbieter alle sonstigen zur Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§4.3 Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Arbeiten in den Geschäftsräumen des Kunden durchzuführen sind, wird der Kunde den Mitarbeitern des Anbieters während der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt gewähren und ihnen Räumlichkeiten und Arbeitsmaterial in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

§5 VERGÜTUNG

§5.1 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt. Liegt eine SEPA Lastschrift des Kunden vor wird bei Projektgeschäften am Tag Rechnungsstellung der Bankeinzug ausgelöst. Bei laufenden Verträgen wird der Bankeinzug wie vereinbart (z.B. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) am Tag der Unterschrift ausgeführt.

Platz ein Einzugsverfahren wird ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zuzüglich der anfallenden Bankgebühren fällig.

§5.2 Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein.

§5.3 Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

§5.4 Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet die Agentur dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr, da durch Projektplanung und -vorbereitungen bereits Aufwand entsteht: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 25%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 100%.

§5.5 Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und die daraus resultierend zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§6 ZUSATZLEISTUNGEN

§6.1 Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

§7 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT DER AGENTUR

§7.1 Die Agentur ist verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

§8 PFLICHTEN DES KUNDEN

§8.1 Der Kunde stellt der Agentur alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von der Agentur sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

§8.2 Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.

§9 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG DER AGENTUR

§9.1 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die Agentur beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet die Agentur für eine durchzuführenden



Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Kunde.

§9.2 Die Agentur haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

§9.3 Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Agentur wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag der Agentur, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung der Agentur für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung der Agentur nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

§9.5 Mit der schriftlichen Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen, Texten, Illustrationen, Layout Gestaltungen, Bildbearbeitungen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit in Wort und Bild. Werden die durchgeführten Leistungen und Maßnahmen im Rahmen von Meetings, Gesprächen oder Telefonaten an die Agentur herangetragen, so erfolgt die Freigabe durch den Kunden auf Grundlage der Besprechungsprotokolle der Agentur. Für die freigegebenen Entwürfe, Illustrationen, Texte, Reinausführungen oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung für die Agentur. Für die Wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet die Agentur nicht. Vertragliche Ansprüche und Rechte sowie Schadensersatzansprüche aus Delikten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche oder Schäden wurden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

Die Agentur haftet für die vorhersehbaren Schäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grober Fahrlässigkeit vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind. Die Haftungshöchstsummen je Schadensfall betragen bei Personenschäden und Sachschäden 2 Mio. Euro und bei Vermögensschäden 500.000 Euro. Die Agentur haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass die Agentur deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sicher gestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, dass in Maschinen lesbare Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Agentur übernimmt beim derzeitigen Stand der Technik für die richtige Arbeitsweise der Programme keine Haftung.

§10 VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

§10.1 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

§11 LEISTUNGEN DRITTER

§11.1 Von der Agentur eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Kunde verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Agentur eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

§12. ARBEITSUNTERLAGEN UND ELEKTRONISCHE DATEN

§12.1 Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, verbleiben bei der Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

Nach Projektabschluss/Schlussrechnung gewährleistet die Agentur Finale Arbeitsdaten bis zu einem Jahr aufzubewahren.

§13. MEDIA-PLANUNG UND MEDIA-DURCHFÜHRUNG

§13.1 Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

§13.2 Die Agentur verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden weiter zu geben.

§13.3 Bei umfangreichen Media-Leistungen ist die Agentur nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung

bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltertermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur entsteht dadurch nicht.

§14 DOMAIN UND HOSTING

§14.1 Bei der Registrierung einer .DE-Domain wird die Agentur zwischen der DENIC (<http://www.denic.de/>) und dem Kunden lediglich als Vermittler tätig. Die Domainregistrierung für den Kunden ist ein eigenständiger Vertrag zwischen ihm und der DENIC eG. Um auch für den Fall, dass das DENIC-Mitglied seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, die weiterführende Domain-Inhaberschaft sicher zu stellen, gelten für den Kunden subsidiär die DENIC-Direktpreise. Diese Liste, wie auch die DENIC-Registrierungsbedingungen, sind abrufbar unter: <http://www.denic.de/>. Da die Agentur keinen mittel- oder unmittelbaren Einfluss auf die Vergabe und/oder Verfügbarkeit der gewünschten Domain hat, kann für die Zuteilung keinerlei Gewähr übernommen werden. Dies gilt ebenso für die Bestandsdauer der Domain. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für die vom Kunden gewünschte Domain keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass diese frei von Rechten Dritter ist. Dies gilt auch für eventuell vergebene Sub-Domains.

Der Kunde erklärt daher ausdrücklich bei der Beauftragung der Domainregistrierung durch die Agentur, dass die gewünschte Domain nicht die (Schutz-) Rechte etwaiger Dritter verletzt.

§14.2 Wenn der Kunde eine .COM-, .NET-, .ORG- oder eine andere Domain beantragt, erkennt er an, dass gemäß der Richtlinien der ICANN eventuelle Streitigkeiten über die Domain, insbesondere wegen einer möglichen Verletzung von Namens-, Marken- und/oder sonstigen Schutzrechten gemäß der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP) geklärt werden. Dem Kunden wird freigestellt seine Rechte im Verfahren gemäß der Voraussetzungen der UDRP selbst wahrzunehmen.

Der Kunde erklärt sein Einverständnis darin, dass zudem die lizenzierten Registraren verpflichtet sind aufgrund eines erfolgten Schiedsspruches im Verfahren nach den UDRP die Domain zu löschen oder an einen Dritten zu übertragen, es sein denn, der Kunde weist innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zugang des Schiedsspruchs nach, dass er gegen die obsiegende Partei in dem durchgeführten Schiedsverfahren vor einem staatlichen Gericht Klage wegen der Zulässigkeit der Domain erhoben hat.

Ist also eine .COM-, .NET-, .ORG- oder andere Domain Gegenstand des Vertrages, so kann in der gesamten Verfahrenszeit einer gerichtlichen Überprüfung oder eines Schiedsverfahrens wegen einer möglichen Verletzung von Namens-, Marken- und/oder sonstigen Schutzrechten keine Übertragung der Domain durch den Kunden an Dritte erfolgen. Dies gilt auch für einen Zeitraum von 15 Tagen nach einer abschließenden Entscheidung des Verfahrens. Dies gilt jedoch nicht, wenn es als gesichert angesehen werden kann, dass die Entscheidung sowohl für den Kunden als auch für die andere Partei ebenso bindend ist.

§14.3 Sollten von etwaigen Dritten Schadensersatzansprüche gegen die Agentur geltend gemacht werden, die ihre Ursache darin finden, dass durch die vom Kunden gewünschte Domain, welche durch die Agentur registriert und delegiert wurde, die Rechte Dritter verletzt werden, stellt der Kunde die Agentur, die DENIC, die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), die CORE sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen und andere NICs ausdrücklich von diesen Ansprüchen frei. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Agentur bei Rechtsstreitigkeiten gegen ihn aufgrund der von der Agentur registrierten und delegierten Domain, insbesondere dann, wenn ihm der Vorwurf gemacht wird, dass durch diese Nutzung die Rechte Dritter verletzt werden, die Agentur unverzüglich zu informieren. Die Agentur ist in diesem Fall bereits vor Vertragsbeginn dazu ermächtigt im Namen des Kunden auf die streitige Domain zu verzichten.

§14.4 Kommt ein Auftrag zur Registrierung einer Domain zustande, so wird die Agentur dieses Registrierungsverlangen unverzüglich an die jeweilige Registrierungsstelle weiterleiten und die Registrierung der gewünschten Domain veranlassen. Aufgrund der Registrierungsgegebenheiten kann die Agentur jedoch bis zur endgültigen Registrierungsbestätigung keine verbindliche Auskunft über die Verfügbarkeit einer Domain treffen. Dies gilt auch dann, wenn die Domain über die jeweiligen Datenbanken der DENIC oder NIC zum Zeitpunkt der Auftragserteilung als „verfügbar“ ausgewiesen ist. Beruhend auf den Registrierungsabläufen kann die Agentur nicht für Domains, welche zwischen Auftragserteilung und endgültiger Reservierung durch einen Dritten reserviert wurden, haftbar gemacht werden. Wünscht der Kunde den Wechsel von einem anderen InternetService Provider (ISP) zu der Agentur, so sichert er zu, sämtliche für den korrekten Wechsel notwendigen Unterlagen umgehend beizubringen und der Agentur bei den Übernahmearbeiten in einem zumutbaren Rahmen zu unterstützen. Die Agentur wird ihrerseits versuchen, den Wechsel umgehend durchzuführen. Gelingt dies nicht, oder wird der versuchte Wechsel aufgrund fehlender Unterlagen oder der Sperrung durch den bisherigen Provider abgelehnt, so wird die Agentur nach eigenem Ermessen mehrmals versuchen, den gewünschten Domainwechsel auszuführen. Ist absehbar, dass der Domainwechsel aus Gründen, welche die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht endgültig abgeschlossen werden kann, ist der Kunde trotzdem leistungspflichtig. Wird durch den bisherigen Provider die Freigabe der Domain erst zu einem späteren als dem vom Kunden gewünschten Zeitraum bestätigt, so steht es der Agentur frei, die zu diesem Zeitpunkt erstellten Internetpräsenzen bis zur korrekten Domainübernahme auf dem bisherigen Server zu speichern



oder von dort eine Weiterleitung auf einen zentralen Serverbereich von der Agentur zu erstellen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die zur Durchführung dieser Arbeiten benötigten Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen. Betrifft der Ablauf jedoch eine Domain, welcher keine Zugangsdaten zugeordnet sind, oder welche nur online administrierbar ist, so kann die Agentur die Leistungen insofern zurückstellen, bis die gewünschte Domain korrekt in die Betreuung der Agentur übernommen wurde. Schadensersatzforderungen gegenüber der Agentur können durch den Kunden für diese unabdingbare Wartezeit nicht gestellt werden. Die Agentur ist berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Programmierleistungen abzurechnen. Beruhend auf den Registrierungsabläufen kann die Agentur nicht für Domains, welche zwischen Auftragserteilung und endgültiger Reservierung durch einen Dritten 4/4 reserviert wurden, haftbar gemacht werden. Kündigt der Kunde gegenüber der Agentur eine Domain, so ist diese Kündigung nur dann wirksam, wenn sie der Agentur in schriftlicher Form zugeht. Das gilt auch dann, wenn die Kündigung bereits mündlich oder fernmündlich ausgesprochen wurde. Hierbei gilt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ein Kündigungszeitraum von 3 Monaten vor Verlängerung der Domainlaufzeit, wobei der Eingang der jeweiligen Kündigung oder des KK-Antrages in Schriftform maßgebend ist. Die Agentur wird die eingegangene Kündigung ihrerseits bestätigen und zum Ablauf des Kündigungszeitraumes die Leistungen einstellen oder einem KK-Antrag unverzüglich stattgeben. Wird bei einem KK-Antrag und einer damit verbundenen Kündigung, die Domain vom neuen Provider nicht, oder nicht rechtzeitig vor Vertragsende übernommen, bzw. liegt der Agentur bis Dato kein entsprechender Antrag unter namentlicher Nennung des neuen Providers und des Eigentümers in schriftlicher Form vor, so kann die Agentur nicht für nach dem Kündigungstermin entstandene Schäden durch die gewünschte Serverabschaltung haftbar gemacht werden. Stimmt die Agentur in Ausnahmefällen der vorzeitigen Kündigung des Kunden bzw. der vorzeitigen Übernahme einer Domain durch einen neuen Provider zu, so ist der Kunde trotz Einstellung der Leistungen bis zum rechtlichen Vertragsablauf zur Zahlung verpflichtet.

§14.5 HOSTING

Zugang zu den Servern oder den Serverdaten wird dem Kunden nur in Ausnahmefällen von Seiten der Agentur gewährt. Ein Anspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. Der Anbieter überlässt dem Kunden bei Einzelleistung einen Speicherplatz zur Nutzung im Rahmen der folgenden Bestimmungen. Der Nutzer erhält diesen Speicherplatz auf dem Speichermedium des Anbieters. Wird die Webseite nicht auf den Servern der Agentur für das World Wide Web zugänglich gemacht, ist der Kunde selbst für das Aufspielen der Daten bei dem externen Anbieter verantwortlich. Der Anbieter schuldet ein Bemühen, die Daten des Kunden (hier: Webseite) über das unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet der Öffentlichkeit so zugänglich zu machen, dass die Webseite uneingeschränkt aufgerufen werden kann. Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Vorgang erfolgreich durchgeführt werden kann. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter durch die eigene Webseite nicht gegen bestehendes Recht zu verstoßen, insbesondere nicht gegen Straf-, Urheber-, Marken- und/oder sonstige Kennzeichnungsrechte sowie die Persönlichkeitsrechte. Wenn der Nutzer gegen diese Pflichten verstößt, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des dem Anbieter entstandenen Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung des Anbieters von ggf. gegen diesen geltend gemachten Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter verpflichtet, wenn diese durch den konkreten Verstoß verursacht worden sind. Der Kunde gewährt dem Anbieter für die Dauer des Vertrages das Recht, nicht jedoch die Pflicht, zu Zwecken dieses Vertrages auf weiteren geeigneten Medien, welche zur Spiegelung (Datensicherung) dienen, eine ausreichende Anzahl von Backup-Kopien zu erstellen.

§14.6 Für den fehlerfreien und erfolgreichen Versand von E-Mails über das von der Agentur zur Verfügung gestellte Modul kann der Anbieter keine Gewähr übernehmen. Die Agentur behält sich das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die vorgesehene Kapazitätsgrenze überschritten wird.

§14.7 Funktionsbereitschaft: Werktags und innerhalb der normalen Arbeitszeiten werden Mängel innerhalb einer Reaktionszeit von sechs bis acht Stunden in einer Erstanalyse bearbeitet. Außerhalb der normalen Arbeitszeiten wird auf Anfrage an Samstagen mit 25% und an Sonntagen mit 50% Aufschlag auf den normalen Stundensatz abgerechnet.

§14.8 Lauffähigkeit: ir interactive GmbH gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Server von 99,4% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von ir interactive GmbH liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. ir interactive GmbH kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

Wird ein laufende Domain/Hosting/E-Mail Account gehackt, als Spamversender oder als schadensanfällig deklariert und erkannt, hat die ir interactive GmbH bis auf weiteres das Recht das System zu deaktivieren und offline zu schalten.

§15 INFORMATIONEN PER MAIL (NEWSLETTER)

Als Kunde der ir interactive GmbH erklärt der Kunde sich damit einverstanden Informationen, Wissenswertes und Neuigkeiten per Mail zu erhalten. Zu jederzeit kann der Newsletter entweder schriftlich oder direkt im Newsletter abbestellt werden.

§16 NUTZUNG DURCH DRITTE

§16.1 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der ir interactive GmbH -Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der ir interactive GmbH-Dienste durch Dritte entstanden sind.

§16. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNGSFRISTEN

§16.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser unter Berücksichtigung von §5.4 mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Domain- Hosting Verträgen gelten immer 12 Monate als Vertragslaufzeit und müssen 3 Monat vor Ablauf gekündigt werden, sonst verlängern Sie sich jeweils um weiter 12 Monate. Verträge die mit einer Laufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten abgeschlossen werden, werden automatisch um 12 Monate verlängert wenn diese nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird sofern nicht anders im Auftrag geregelt.

§17. STREITIGKEITEN

§17.1 Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Kunden und Agentur geteilt.

§18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§18.1 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

§18.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

§18.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gummersbach.

§18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.